

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/11 10b10/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.10.1994

Norm

AHG §1 Cb

AHG §1 Cdlb

EO §389 VI

EO §389 VII

EO §390 I

Rechtssatz

Auch eine Ermessensübung des Gerichtes durch Anhörung des Gegners der gefährdeten Partei vor Entscheidung über den Sicherungsantrag kann grob sachwidrig und daher unvertretbar sein. Ob eine solche unvertretbare Ermessensübung vorliegt, hängt ganz von den Umständen des Einzelfalles, vom Vorbringen der gefährdeten Partei und auch von den Ergebnissen des Bescheinigungsverfahrens ab.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 10/94

Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 10/94

Veröff: SZ 67/166

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0028353

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at